

Öffentliche Bekanntmachung

Sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 7. Dezember 2022 folgende Sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock erlassen:

Artikel 1 - Änderung

Die Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 28. November 2019, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 25 vom 18. Dezember 2019, zuletzt geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 1. Dezember 2022, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 25 vom 24. Dezember 2022, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Als Ziffer 5 wird eine neue Regelung mit folgendem Wortlaut aufgenommen:
"die Zuordnung von Vermögenswerten in die Sondervermögen der Eigenbetriebe (50 TEUR bis 750 TEUR)".
- b) Die Ziffern 5 und 6 werden in Ziffern 6 und 7 geändert.
- c) In Ziffer 10 (Abschluss von Miet- und Pachtverträgen) wird die Wertgrenze von 60 TEUR auf 100 TEUR heraufgesetzt.

2. § 6 Abs. 5 wird wie folgt modifiziert:

In Ziffer 2 wird ein zweiter Satz mit folgendem Inhalt angefügt:

„Ausgenommen sind Kündigungen innerhalb der Probezeit.“

Ziffer 5 wird gestrichen. Die nachfolgenden Ziffern werden entsprechend angepasst.

3. Der § 7 Abs. 5 wird durch folgende Formulierung ersetzt:

„Bei Bauvorhaben ab einer Rohbausumme von 500.000,00 Euro informiert die Verwaltung rechtzeitig vor Erteilung einer Genehmigung und/oder Zustimmung den Bau- und Planungsausschuss sowie den zuständigen Ortsbeirat.“

Artikel 2 - Inkrafttreten

Die Sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rostock, 16. Dezember 2022

In Vertretung

Steffen Bockhahn
Zweiter Stellvertreter des Oberbürgermeisters

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 7. Dezember 2022 Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 16.12.2022

In Vertretung

Steffen Bockhahn
Zweiter Stellvertreter des Oberbürgermeisters